

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Motorfahrzeugversicherung



Motorfahrzeug

Ausgabe September 2023



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.



Inhaltsübersicht

Kundeninformation	4	K Kasko	13
G Gemeinsame Bestimmungen	6	K1 Versicherungsumfang	13
G1 Örtlicher Geltungsbereich	6	K2 Deckungen und Leistungen	13
G2 Zeitlicher Geltungsbereich	6	K3 Weitere Ausschlüsse in der Kasko	16
G3 Prämie	6	K4 Bonussysteme	16
G4 Vertragsanpassung	7	K5 Besonderheiten im Kaskoschadenfall	17
G5 Ersatzfahrzeuge	7	K6 Vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz	17
G6 Kontrollschilder	7	U Insassen-Unfall	18
G7 Besonderheiten im Vertrag	8	U1 Versicherte Personen	18
G8 Allgemeine Ausschlüsse	8	U2 Deckungen und Leistungen	18
G9 Im Schadenfall	8	U3 Besonderheiten bei einem Unfallereignis	21
G10 Selbstbehalt	9	A Keep driving	22
G11 Schäden bei Hilfeleistungen	10	A1 Versicherungsumfang	22
G12 Gerichtsstand, gesetzliche Grundlagen und Adressen	10	A2 Deckungen und Leistungen	22
H Haftpflicht	11	Z Zusatzversicherungen	26
H1 Versicherungsumfang	11	Z1 Versicherungsumfang	26
H2 Deckungen und Leistungen	11	Z2 Deckungen und Leistungen	26
H3 Weitere Ausschlüsse in der Haftpflicht	11	S Serviceleistungen	28
H4 Bonussysteme	12	S1 Serviceumfang	28
H5 Besonderheiten im Haftpflichtschadenfall	12	S2 Deckungen und Leistungen	28
H6 Kontrollschilderrückzug	12	Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (AVB) für Motorfahrzeugversicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	30
		Begriffserklärungen	32



Kundeninformation

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

oder

Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG
St. Alban-Anlage 26
4002 Basel

oder

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Schaden- oder Summenversicherung

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

4 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch

beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.

6 Gefahrserhöhung und -minderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.



7 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.

10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.



G Gemeinsame Bestimmungen

G1 Örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln.

Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Israel und im Iran. Auf dem Gebiet des Kosovos gilt die Versicherung nicht für die Haftpflicht.

Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

G2 Zeitlicher Geltungsbereich

G2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in Ihrer Police festgelegten Tag und gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

G2.2 Provisorische Deckung

Ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugeinlösung besteht Deckung in der Haftpflichtversicherung. Haben Sie uns einen schriftlichen Antrag (oder in einer anderen Textform) übergeben, so haben Sie in den von Ihnen beantragten Branchen ab Einlösedatum des Fahrzeuges provisorische Deckung. Die provisorische Deckung endet mit Annahme des Vertrages durch uns oder bei Ablehnung 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung bei Ihnen.

Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt uns geschuldet. Dies gilt sinngemäss, wenn Sie eine Änderung des Versicherungsschutzes beantragen.

G2.3 Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können Sie oder wir die betroffene Branche oder den gesamten Vertrag kündigen und zwar:

- Sie, spätestens nachdem Sie von unserer Auszahlung Kenntnis erhalten haben. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung bei uns;
- wir, spätestens wenn wir die Entschädigung bezahlen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

G2.4 Führerausweisentzug

Sie haben uns einen Führerausweisentzug infolge Fahren:

- in angetrunkenem Zustand;
 - unter Betäubungsmittelinfluss;
 - unter Arzneimittelinfluss;
 - mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung;
- zu melden. In diesen Fällen haben wir das Recht, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

G2.5 Wohnsitz des Halters, Standort des Fahrzeuges oder Fahrzeugeinlösung mit ausländischen Kontrollschildern

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den festen Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Vertrag, respektive die Deckung nach 60 Tagen. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge mit ständigem Standort im Ausland.

G2.6 Konkurs

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.

G3 Prämie

G3.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, können wir eine Gebühr verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrages zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, Kosten und Zinsen.



Motorfahrzeug

G3.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn:

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

G4 Vertragsanpassung

G4.1 Anpassungsrecht Helvetia

Helvetia kann Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der:

- Prämien
- Bonussysteme
- Selbstbehaltregelungen
- Leistungen
- gesetzliche Abgaben
- Gebühren
- Allgemeine Versicherungsbedingungen

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, erfolgt eine Mitteilung der neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres.

G4.2 Prämiegrundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, hat Helvetia das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

G4.3 Zustimmung

Geht bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung bei Helvetia ein, gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zu den Vertragsanpassungen.

G4.4 Ablehnung

Ist der Versicherungsnehmer mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, kann dieser die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Bonusstufenänderungen und Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G5 Ersatzfahrzeuge

Die Versicherung gilt zusätzlich für ein Ersatzfahrzeug, wenn

- eine behördliche Bewilligung vorhanden ist;
- es sich um die gleiche Fahrzeugart und Preisklasse wie das versicherte Fahrzeug handelt;
- das Ersatzfahrzeug anstelle des versicherten Fahrzeuges mit dessen Kontrollschildern verwendet wird.

Der Kasko-Versicherungsschutz bleibt für das ersetzte Fahrzeug bestehen.

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlischt die Versicherung für das Ersatzfahrzeug.

G6 Kontrollschilder

G6.1 Versicherungsschutz Wechselschilder

Die Versicherung gilt für Fahrzeuge, die beim Strassenverkehrsamt auf das gleiche Kontrollschild eingelöst sind und zwar:

- für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder nur auf Strassen, die nicht dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

Werden die Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen, und müssen wir aufgrund eines eingetretenen Ereignisses Leistungen aus der Haftpflichtversicherung erbringen, können wir diese von Ihnen oder den Versicherten zurückfordern.

Aus der Kaskoversicherung erbringen wir keine Leistungen.

G6.2 Hinterlegung Kontrollschilder und Auflösung Wechselschilder

Bei Deponierung der Kontrollschilder besteht ab Hinterlegungsdatum für 12 Monate Versicherungsschutz,

jedoch nicht für Schäden auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

Für die gleiche Dauer gilt der Versicherungsschutz beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild für das wegfallende Fahrzeug, solange es den Halter oder Besitzer nicht wechselt.

G6.3 Prämie bei Hinterlegung

Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen hinterlegt, besteht bei der Wiedereinlösung Anspruch auf die anteilmässige Prämie für die Dauer der Hinterlegung. Bei einem Vertrag mit Abrechnungsart Pauschalprämie verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Gutschrift der anteilmässigen Prämie für die Dauer der Hinterlegung. Der Rabatt für diesen Verzicht ist in den Prämien berücksichtigt.



Motorfahrzeug

G7 Besonderheiten im Vertrag

Sofern im Vertrag eingeschlossen, sind folgende Verwendungszwecke versichert:

- das Risiko aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung;
- das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässigen und/oder privaten Personentransporten;
- das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässiger Ausmietung und/oder zu privater Ausmietung (über einen Drittenbieter, z. B. über Internet-Ausmietungsplattform);
- das Risiko aus der Verwendung als Ersatzfahrzeug, wenn der Halter das versicherte Fahrzeug im Rahmen seiner Tätigkeit als Garagenbetrieb an Selbstfahrer zur Verfügung stellt.

G8 Allgemeine Ausschlüsse

Die Ausschlüsse gelten in den einzelnen Branchen Haftpflicht (H), Kasko (K), Unfall (U), Keep driving (A), Zusatzversicherungen (Z), Serviceleistungen (S), soweit gekennzeichnet.

G8.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (H, K, U, A, Z, S)

Nicht versichert sind Ansprüche aus Unfällen bzw. aus Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

In der Haftpflicht besteht jedoch bei motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgebung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat.

G8.2 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung (H, K, U, A, Z, S)

Nicht versichert sind Schäden/Unfälle und die Haftpflicht:

- aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- aus Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- aus Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- aus Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- aus Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben (gilt für H, U und A);
- aus Fahrten auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist (gilt nur für K).

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Personen beweisen, dass diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.

G8.3 Unruhen, Requisition, Ionisation (K, U, A, Z, S)

Nicht versichert sind Schäden/Unfälle:

- bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik);
- durch terroristische oder kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- durch Veränderungen der Atomkernstruktur (z. B. radioaktive Kontamination);
- während militärischer oder behördlicher Requisition;
- durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen a–c jedoch, wenn der Halter bzw. der Lenker glaubhaft darlegt, dass er die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

G8.4 Verbrechen, Vergehen (K, U, A, Z, S)

Nicht versichert sind Schäden/Unfälle infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu (insbesondere auch bei Veruntreuung oder unrechtmässiger Aneignung).

G9 Im Schadenfall

G9.1 Meldung

Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

G9.2 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.



Motorfahrzeug

G9.3 Kürzung, Leistungsverweigerung und Rückgriff

Wir können unsere Leistungen kürzen, verweigern oder ganz von Ihnen oder anderen Versicherten zurückfordern, wenn

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen, nachdem Ihr Versicherungsschutz bereits sistiert war oder aufgehört hatte;
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen und bei einem gleichen Ereignis in der Schweiz ein Rückgriffsrecht bestehen würde, im Umfang dieses entsprechenden Rückgriffsrechtes.

Erhalten wir 4 Wochen nach unserer Aufforderung Ihre Zahlung nicht, werden wir Sie schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung unserer Mahnung zu bezahlen. Beachten Sie unsere Mahnung nicht, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Den entsprechenden Betrag sind Sie uns weiterhin schuldig.

G9.4 Verzicht bei Grobfahrlässigkeit

Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichten wir bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.

Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis (Art. 31 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG):

- in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursachte, d.h. unter Betäubungsmittel- oder Arzneimittelinfluss stand oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügte (z. B. Sekundenschlaf);
- durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursachte.

Kein Verzicht erfolgt ausserdem, wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelte. In diesem Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20%.

G9.5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;
- ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.

G9.6 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

In der Kaskoversicherung abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadeneignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

G10 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen, zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt wird von der versicherten Entschädigung abgezogen oder von Ihnen zurückgefordert.

G10.1 Haftpflicht

Bei jedem Ereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 1'000 zu Ihren Lasten:

- wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und
- wenn dieser im Vertrag nicht als Halter oder häufigster Lenker aufgeführt ist und
- in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

Ist ein Fahrzeug auf ein Unternehmen eingelöst, geht bei jedem Ereignis ein Selbstbehalt von CHF 1'000 zu Ihren Lasten, wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

Diese Regelungen gelten nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

G10.2 Der Selbstbehalt wird nicht belastet:

- wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung;

Haftpflicht

- wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung);

Kasko

- wenn wir für Kollisionsereignisse Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben;



Motorfahrzeug

- f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS leisten;
- g) wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird;
- h) wenn bei Glas- und Hagelschäden die Schadenbehebung durch Helvetia organisiert und durch die von Helvetia bestimmten Partnerbetriebe vorgenommen wird.

G10.3 Zugfahrzeug, Anhänger, Auflieger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei uns mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, geht nur ein Selbstbehalt pro Branche zu Ihren Lasten. Bei ungleichen Selbsthalten gilt der höhere.

G11 Schäden bei Hilfeleistungen

Versichert sind Verschmutzungen im Wageninnern sowie Schäden im und am versicherten Fahrzeug, welche bei Hilfeleistungen an verunfallten Menschen und Tieren entstehen.

G12 Gerichtsstand, gesetzliche Grundlagen und Adressen

G12.1 Gerichtsstand

Ansprüche können an unserem Sitz in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden. Für die Rechtsschutzversicherung gilt ein abweichender Gerichtsstand.

G12.2 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbedingungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie, mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung, die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

G12.3 Adressen

Alle Mitteilungen an uns können einer Geschäftsstelle oder dem Sitz in St. Gallen zugestellt werden. Unsere Mitteilungen an Sie erfolgen rechtsgültig an die uns bekannte letzte Adresse. Es ist daher wichtig, dass Sie uns Adressänderungen so bald als möglich bekanntgeben. Für die Rechtsschutzversicherung gilt eine abweichende Adresse.



H Haftpflicht

H1 Versicherungsumfang

H1.1 Personen

Versichert sind der Halter der versicherten Fahrzeuge und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

H1.2 Fahrzeuge

Versichert sind die im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger oder geschleppte oder gestossene Fahrzeuge sowie abgekoppelte Anhänger sind ebenfalls versichert (soweit die Verantwortung im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) gegeben ist).

H2 Deckungen und Leistungen



H2.1 Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten

H2.1.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie erhoben werden infolge Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden), Verletzung oder Tötung von Tieren und Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden) in folgenden Situationen:

- beim Betrieb des Fahrzeuges;
- bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
- beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen, Schliessen und Bedienen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

H2.1.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich Ihre Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

H2.1.3 Versicherungssumme

Wir bezahlen Forderungen aus berechtigten Ansprüchen und wehren unberechtigte Ansprüche ab. Unsere Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die im Vertrag eingetragene Versicherungssumme begrenzt.

H2.1.4 Einschränkungen

Unsere Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen je versichertes Ereignis auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäss Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt.

Die Aufwendungen für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU sind pro versichertes Ereignis auf insgesamt CHF 5 Mio. begrenzt.

H3 Weitere Ausschlüsse in der Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche:

- des Halters aus Sachschäden;
- aus Personenschäden des Halters, wenn er Lenker des versicherten Fahrzeuges ist;
- aus Sachschäden des Ehegatten, des eingetragenen Partners des Halters sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
- von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- für Schäden an versicherten Fahrzeugen, Anhängern sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen und Tieren mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU:

- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch bewusste Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.



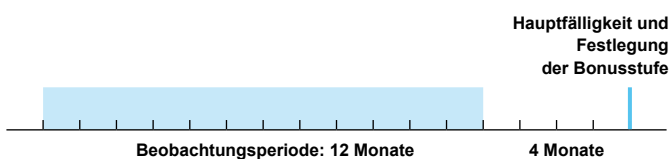
H4 Bonussysteme

H4.1 System M (Haftpflicht)

H4.1.1 Bonusstufe

Bonusstufe	% der Grundprämie
M00	30%
M01	35%
M02	40%
M03	45%
M04	50%
M05	55%
M06	60%
M07	65%
M08	70%
M09	80%
M10	90%
M11	100%
M12	110%
M13	120%
M14	130%

H4.1.2 Beobachtungsperiode



Für jedes Versicherungsjahr wird die Bonusstufe zur Hauptfälligkeit anhand einer jährlichen Beobachtungsperiode neu festgelegt. Dabei ist der Schadenverlauf bis 4 Monate vor der Hauptfälligkeit in den 12 vorangehenden Monaten relevant.

H4.1.3 Veränderung der Bonusstufe

Für jedes eingetretene Schadenereignis während der Beobachtungsperiode, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen. Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist.

H4.1.4 Keine Stufenerhöhung erfolgt:

- a) wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- b) wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- c) wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;

- d) bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung;
- e) wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung).



H4.2 Bonusschutz

Sofern der Bonusschutz eingeschlossen wurde, bleibt die Bonusstufe in der Haftpflicht beim ersten Schadenfall je Beobachtungsperiode, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

Bei BonusschutzPLUS bleibt die Bonusstufe unabhängig der Anzahl Schadenfälle unverändert.

H4.3 Ohne Bonussystem

Ist im Vertrag kein Bonussystem vermerkt, bleibt die Prämie unabhängig vom Schadenverlauf unverändert.

H5 Besonderheiten im Haftpflichtschadenfall

Die Verhandlungen mit Geschädigten führen wir in unserem Namen oder als Vertreter der Versicherten. Die Versicherten dürfen von sich aus Geschädigten gegenüber keine Ansprüche anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, haben die Versicherten uns dessen Führung zu überlassen. Die von uns getroffene Erledigung der Ansprüche ist für die Versicherten verbindlich.

H6 Kontrollschilderrückzug

Wir können den Rückzug der Kontrollschilder veranlassen, wenn Sie:

- a) die Prämie;
 - b) den Selbstbehalt;
 - c) den Rückgriffsbetrag;
- oder andere geschuldete Beträge nicht bezahlen, oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Rückzug zulassen.



K Kasko

K1 Versicherungsumfang

K1.1 Fahrzeug

Versichert sind die in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

K1.2 Ausrüstung und Zubehör

K1.2.1 Personenwagen und Motorräder

Ohne abweichende Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises mitversichert. Bei Werten über 10% des Katalogpreises muss der Betrag in der Police deklariert werden. Zubehörteile, welche von mehreren bei Helvetia versicherten Fahrzeugen verwendet werden, müssen nur einmalig deklariert werden. Bei der Variante «unbegrenzt» sind sämtliche Ausrüstungs- und Zubehörteile mitversichert.

K1.2.2 Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur mitversichert, wenn sie in der Police aufgeführt oder in der Versicherungssumme mit ihrem Neuwert eingeschlossen sind.

Gerätschaften sind im Rahmen des in der Police eingetragenen Neuwertes versichert, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadeneignisses am Fahrzeug befestigt oder angehängt sind. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind Anhänger den Gerätschaften gleichgestellt. Wenn Sie nicht alleiniger Eigentümer des von einem Schadenfall betroffenen Gerätes sind, ist unsere Entschädigung für dieses Gerät auf den Zeitwert begrenzt.

K1.2.3 Nicht versicherte Gegenstände

Folgende Ausrüstungen und Zubehörteile sind ausgeschlossen:

- a) Helme, Kleidungsstücke jeder Art (Beispiele: Motorradbekleidung, Stiefel, Handschuhe, Mützen)
- b) nicht fest eingebaute
 - Kommunikationsgeräte
 - Navigationsgeräte
 - Geräte der Unterhaltungselektronik
 - Bild-, Ton- und Datenträger
- c) Kontrollschilder mit Liebhaberwert (ersteigert oder gegen Aufpreis gekauft)

K2 Deckungen und Leistungen

Je nach im Vertrag vereinbarter Produktvariante umfasst der Versicherungsschutz nachfolgende Ereignisse:

Versicherte Produktvariante	Kollisionsereignisse	Teilkaskoereignisse	Schäden am parkierten Fahrzeug
VollkaskoPLUS	✓	✓	✓
Vollkasko	✓	✓	–
TeilkaskoPLUS	–	✓	✓
Teilkasko	–	✓	–



K2.1 Teilkaskoereignisse

K2.1.1 Feuer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten, Bauteilen und Batterien sind nur versichert, sofern die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls versichert.

Brandschäden sind nicht versichert, wenn der Fahrzeugbesitzer vertragliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, Lieferanten oder Reparaturbetrieb geltend machen kann. Nicht versichert sind Sengschäden, es sei denn, sie sind auf einen Brand zurückzuführen.

K2.1.2 Elementarereignisse

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Sturm (= Wind von mindestens 75km/h), Hagel, Lawinen, Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee (Schneedruck), Schäden durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdrutsch), Hochwasser, Überschwemmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

K2.1.3 Schneerutsch

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug. Wenn Äste wegen der Schneelast abbrechen und herunterfallen, so sind die durch die Äste und den Schnee verursachten Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

K2.1.4 Diebstahl

Versichert sind Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch und Raub der versicherten Gegenstände oder beim Versuch dazu, wenn sie unfreiwillig eingetreten sind.

Keine Entschädigung erfolgt bei Tatbegehung durch Familienangehörige.



Motorfahrzeug

K2.1.5 Glas

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Brüche sowie unfallbedingte Bruchschäden an Front-/Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben (die Aufzählung ist abschliessend), die das Auswechseln oder Reparieren der Scheiben aus Sicherheitsgründen nötig machen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Werkstoffe, die als Glasersatz dienen.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

K2.1.6 Tiere

Versichert sind Biss- und Folgeschäden am Fahrzeug durch Marder und Nagetiere sowie unfreiwillig eingetretene Schäden durch Kollision mit Tieren.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

K2.1.7 Mutwillige Beschädigungen

Versichert sind das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, das Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Schäden durch das Bemalen und Besprayen, das Zerstechen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

K2.1.8 Luftfahrzeugabsturz

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

K2.1.9 Erdbeben und Vulkanausbruch

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden) und Vulkanausbrüchen (Emporsteigen und/oder Austreten von Magma/Gesteinschmelze, wie Lavafluss, Ascheregen oder Gaswolken).

Zeitlich und räumliche getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachendem Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von CHF 500 pro Fahrzeug, sofern in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.



K2.2 Kollisionsereignisse

Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten, sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter. Verwinden beim Kippen oder Be- und Entladen sind der äusseren Einwirkung der Kollision gleichgestellt, sofern die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Werden aus diesem Artikel Leistungen erbracht, erbringen wir je versichertes Ereignis nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Deckung für Schäden am parkierten Fahrzeug.



K2.3 Schäden am parkierten Fahrzeug

Versichert ist bis zu der in der Police eingetragenen Versicherungssumme der Schaden, der durch unbekannte Drittpersonen an Ihrem parkierten Fahrzeug verursacht wird.

Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt. Dabei ist das Anmeldedatum massgebend. Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

Werden aus diesem Artikel Leistungen erbracht, erbringen wir je versichertes Ereignis nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Deckung für Kollisionsereignisse.



K2.4 GlasPLUS

In Ergänzung zur Basisdeckung Teilkasko Glas sind plötzliche Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, welche als Glasersatz dienen, die das Auswechseln oder Reparieren aus Sicherheitsgründen notwendig machen, versichert. Ein Schaden am Fahrzeugrückspiegel ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und eine Reparatur oder ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen, sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.



K2.5 RepairPLUS

(sofern in Ihrem Vertrag eingeschlossen)

Die Schadensteuerung von Fahrzeugen wird ausschliesslich innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen.

In Abänderung von K5.2 muss die Reparatur von Carrosserie- und Glasschäden durch einen zertifizierten Helvetia Service-Partner durchgeführt werden. Innerhalb dieses Helvetia Partner-netzes besteht freie Wahl des Reparaturbetriebes.



Motorfahrzeug

Der Helvetia Service-Partner gewährt folgende Zusatzleistungen:

- Kostenloser Hol- und Bringservice
- Ersatzwagen während der Reparaturdauer
- Aussen- und Innenreinigung des Fahrzeuges
- Lebenslange Garantie auf die ausgeführten Arbeiten durch Helvetia und den Service-Partner

Im Falle einer Auszahlung, eines Totalschadens oder wenn der Versicherungsnehmer die Reparatur ausserhalb des Helvetia Partnernetzes ausführen lässt, entfallen die vorgenannten Service-Leistungen und der vereinbarte Selbstbehalt erhöht sich um nachfolgende Beträge je Ereignis:

- a) Kollisionsereignisse: CHF 250
- b) Teilkaskoereignisse: CHF 200
- c) Schäden an parkierten Fahrzeugen: CHF 200

Kann die Reparatur aus Sicht Helvetia durch den Service-Partner nicht durchgeführt werden, wird auf die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet.



K2.6 Entschädigungsart

In Ihrem Vertrag ist eingetragen, ob anhand der Entschädigungsarten (basic, Standard, PLUS) oder zum Zeitwert Leistungen erbracht werden.

K2.6.1 Totalschaden

a) Mit Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS

Ein Totalschaden liegt vor:

- wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65 % des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Entschädigungstabelle

Die Entschädigung erfolgt aufgrund der gewählten Variante (basic, Standard, PLUS)

	basic	Standard	PLUS
Betriebsjahr		Entschädigung in % des Katalogpreises	Entschädigung in % des Katalogpreises
Im 1. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10 % davon	100 %	100 %
Im 2. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10 % davon	100 %	100 %
Im 3. Jahr	Zeitwert	90–80 %	100 %
Im 4. Jahr	Zeitwert	80–70 %	100 %
Im 5. Jahr	Zeitwert	70–60 %	90–80 %
Im 6. Jahr	Zeitwert	60–50 %	80–70 %
Im 7. Jahr	Zeitwert	50–40 %	70–60 %
Ab 8. Jahr	Zeitwert	Zeitwert zuzüglich 10 % davon	Zeitwert zuzüglich 20 % davon

b) Ohne Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS

Ein Totalschaden liegt vor:

- wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Wir vergüten den Zeitwert.

c) Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem effektiven Kaufpreis, wird Ihnen dieser Preis, mindestens jedoch der Zeitwert vergütet. Nach dem Kauf erfolgte Wertsteigerungen werden nicht entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, wird der Zeitwert entschädigt.

d) Überreste

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges inkl. Ausrüstung und Zubehör, wenn diese weiterhin im Besitz des Eigentümers bleiben.

Kein Abzug erfolgt, wenn die Überreste mittels schriftlicher Verkaufsvollmacht an Helvetia abgetreten werden. Helvetia ist nicht verpflichtet die Überreste zu übernehmen.

K2.6.2 Teilschaden

Bei Teilschaden vergüten wir die Reparaturkosten, provisorische Reparaturkosten bis CHF 500. Wir sind nicht verpflichtet, den Neuersatz von Bestandteilen zu bezahlen, wenn diese einwandfrei repariert werden können. Sofern die beschädigten Teile durch qualitativ einwandfreie Nachbau- oder gebrauchte Teile ersetzt werden können, müssen wir nicht für die Kosten von neuen Originalteilen aufkommen. Werden anlässlich der Reparatur einzelne abgenützte Teile ersetzt, das ganze Fahrzeug neu lackiert oder andere Abnutzungsmängel behoben, so sind wir berechtigt, auf den Reparaturkosten einen dem entstehenden Mehrwert entsprechenden Abzug (neu für alt) zu machen.

Für beschädigte und gestohlene Reifen wird der Zeitwert bezahlt, sofern nicht anders vereinbart.

Wird die Reparatur nicht ausgeführt, entschädigen wir 90 % des ermittelten Schadenbetrages (ohne Mehrwertsteuer).

K2.6.3 Weitere Kosten

Wir bezahlen für das Fahrzeug:

- a) die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntauglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000 beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia oder Behörden organisiert oder angeordnet wurden;
- b) den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird;
- c) die Zollkosten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden;
- d) Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.



Motorfahrzeug

Die Leistungen aus diesem Artikel und der Assistancedeckung sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden.

K2.6.4 Kürzung unserer Leistungen

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht, den Totalschaden eher herbeigeführt oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser Anteil ist durch Sachverständige festzusetzen.

Wurde der Katalogpreis inklusive Ausrüstung und Zubehör des Fahrzeuges zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

K2.6.5 Rücknahmepflicht

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) bei uns aufgefunden, so sind Sie verpflichtet, das instandgestellte Fahrzeug zurückzunehmen.

K2.6.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn der Anspruchsberechtigte mehrwertsteuerpflichtig ist. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

K2.7 Militärische Verwendung

Unsere Leistungen werden subsidiär ausgerichtet. Entschädigt wird der Teil des versicherten Schadens, der durch das Militär nicht bezahlt wird.

K3 Weitere Ausschlüsse in der Kasko

K3.1 Betriebsschäden

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, allmählich entstandene Schäden an Glas oder Glasersatz, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Ölmangels, Schäden wegen Einfüllens von falschem Kraftstoff, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.

K3.2 Nutzungsausfall, Minderwert

Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.

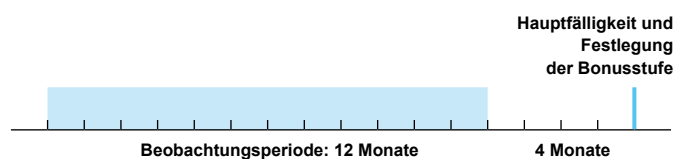
K4 Bonussysteme

K4.1 System V (Kasko)

K4.1.1 Bonusstufe

Bonusstufe	% der Grundprämie
V00	30%
V01	35%
V02	40%
V03	45%
V04	50%
V05	55%
V06	60%
V07	65%
V08	70%
V09	80%
V10	90%
V11	100%
V12	110%
V13	120%
V14	130%

K4.1.2 Beobachtungsperiode



Für jedes Versicherungsjahr wird die Bonusstufe zur Hauptfälligkeit anhand einer jährlichen Beobachtungsperiode neu festgelegt. Dabei ist der Schadenverlauf bis 4 Monate vor der Hauptfälligkeit in den 12 vorangehenden Monaten relevant.

K4.1.3 Veränderung der Bonusstufe

Für jedes eingetretene Kollisionsereignis während der Beobachtungsperiode, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen. Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist.

K4.1.4 Keine Stufenerhöhung erfolgt:

- wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen müssen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung;



Motorfahrzeug

- e) wenn wir für Kollisionsereignisse Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben;
- f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS leisten.



K4.2 Bonusschutz

Sofern der Bonusschutz eingeschlossen wurde, bleibt die Bonusstufe in der Kaskoversicherung beim ersten Kollisionsereignis je Beobachtungsperiode, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

Bei BonusschutzPLUS bleibt die Bonusstufe unabhängig der Anzahl Schadenfälle unverändert.

K4.3 Ohne Bonussystem

Ist im Vertrag kein Bonussystem vermerkt, bleibt die Prämie unabhängig vom Schadenverlauf unverändert.

K5 Besonderheiten im Kaskoschadenfall

K5.1 Reparatur

In dringenden Fällen können Sie ohne Rückfrage eine Reparatur vornehmen, sofern die voraussichtlichen Kosten CHF 1'000 (bei Motorfahrzeugen CHF 200) nicht übersteigen.

K5.2 Wahl Reparaturwerkstatt

Die Wahl der Reparaturwerkstätte ist Sache des Versicherungsnehmers. Wir behalten uns jedoch vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen, sofern mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder die Kostenvoranschläge erzielt werden kann. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, das Fahrzeug in der von uns bezeichneten Garage reparieren zu lassen, so entschädigen wir den von unserem Experten berechneten Reparaturkostenbetrag.

Wird die Reparatur ohne unsere Zustimmung zu einem überhöhten Ansatz ausgeführt, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den von unseren Experten berechneten Reparaturkostenbetrag.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn RepairPLUS versichert ist, und das Fahrzeug bei einem Helvetia Partnerbetrieb repariert wird.

K5.3 Besichtigung und Auskünfte

Sie haben uns jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sachen und die Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs vor und nach der Reparatur zu gestatten, sowie für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten. Andernfalls kann die Leistung von Helvetia gekürzt werden oder ganz entfallen.

K5.4 Diebstahlschaden

Bei einem Diebstahlschaden müssen Sie unverzüglich die zuständige Polizei benachrichtigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnort zu melden.

Wird das Fahrzeug aufgefunden oder wird über dessen Verbleib etwas bekannt, sind wir unverzüglich darüber zu informieren.

K5.5 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier haben Sie, bzw. der Lenker dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei oder Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall übernehmen wir den Schaden am Fahrzeug nur, wenn eine Deckung für Kollisionsereignisse besteht.

K6 Vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz

Haben Sie noch keinen Versicherungsantrag unterzeichnet, ist Ihr Fahrzeug (ausgenommen Motorfahrzeuge) ab Einlösungsdatum beim Strassenverkehrsamt während 20 Tagen gegen Schäden von Kollisionsereignissen (bis und mit dem 7. Betriebsjahr) und Teilkaskoereignissen zum Zeitwert versichert.

Der Versicherungsschutz gilt für Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 250'000; für Motorräder bis CHF 40'000, für Lieferwagen und Kleinbusse bis CHF 100'000.

Je Kollisionsereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 500 zu Ihren Lasten. Diese Schäden haben keinen Einfluss auf die Einstufung in das Bonussystem.

Wir gewähren keinen vorsorglichen Kasko-Versicherungsschutz, wenn bereits eine Deckung für Kollisions- oder Teilkaskoereignisse vorhanden ist oder das Fahrzeug gewerbsmässig ausgemietet wird.



U Insassen-Unfall

U1 Versicherte Personen

Versichert ist der in Ihrem Vertrag eingetragene Personenkreis sowie Personen, die den versicherten Insassen freiwillig und unentgeltlich:

- am Unfallort erste Hilfe leisten;
- beim Ein- und Aussteigen behilflich sind;
- unterwegs bei notwendigen Hantierungen am Fahrzeug beistehen und dabei selber einen Unfall erleiden.

Diese Personen sind zu den gleichen Leistungen wie der Halter und Lenker versichert. Haben Sie nur die Mitfahrer versichert oder die Mitfahrer zu höheren Summen, gelten diese Leistungen.

Nicht versichert sind Personen, die bei Nutzfahrzeugen auf nicht erlaubten Sitzen befördert werden.

U2 Deckungen und Leistungen

U2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für Unfälle, die sie bei der Benützung der in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

U2.2 Unfallbegriff

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Als versicherte Unfälle betrachten wir auch:

- Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche; Verrenkungen von Gelenken; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen; Trommelfellverletzungen (Art. 6 Abs. 2 UVG);
- Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten;
- Ertrinken, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Die Aufzählung ist abschliessend.

U2.3 Allgemein

Wenn eine versicherte Person verunfallt, erbringen wir die in Ihrem Vertrag eingetragenen Leistungen.

U2.4 Unfallfremde Umstände

Beeinflussen unfallfremde Umstände die Folgen eines versicherten Unfalles, werden die Leistungen aufgrund ärztlicher Gutachten verhältnismässig festgesetzt.

U2.5 Überbesetztes Fahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Fahrzeug, erfolgt die Leistung im Integritätsschaden- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

U2.6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

Erbringen wir anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen, hat der Versicherte uns seine Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen abzutreten.



U2.7 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, vergüten wir pro Unfall die folgenden Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Nach dieser Dauer bezahlen wir zusätzlich während unbeschränkter Dauer weitere entstehende Heilungskosten bis CHF 20'000.

U2.7.1 Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten in der Privatabteilung und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker.

U2.7.2 Kosten für Rooming-in

Muss ein versichertes Kind nach einem Unfall hospitalisiert werden, übernehmen wir auch die Übernachtungskosten der Eltern im Spital bis max. CHF 10'000.

U2.7.3 Hauspflege

Die Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.



Motorfahrzeug

U2.7.4 Hilfsmittel

Die Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (Beispiele: Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate, Prothesen).

Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für die Erstellung, Veränderung, Miete und den Unterhalt von Immobilien.

U2.7.5 Sachschäden

Die Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Prothesen usw. besteht ein Anspruch für die Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) nur, wenn die Körperschädigung durch einen Arzt behandelt wird.

Mitversichert sind Schäden an Kleidern und persönlichen Effekten von Privatpersonen, die sich um Bergung und Transport von verletzten versicherten Personen und verletzten mitgeführten Hunden und Katzen bemüht haben.

U2.7.6 Kleider, persönliche Effekten

Bis CHF 5'000 die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) von Kleidern und persönlichen Effekten, die anlässlich eines Unfalles, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt oder zerstört wurden.

U2.7.7 Reise-, Transport- und Rettungskosten

Wir übernehmen die Kosten für:

- alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);
- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000.

U2.7.8 Überführungskosten

Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Tragung dieser Kosten ausweist.

U2.7.9 Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Unsere Ersatzpflicht regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzen wir die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.



U2.8 Taggeld

Bei Arbeitsunfähigkeit richten wir pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte aus. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird unsere Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

Für den Unfalltag selbst wird keine Entschädigung geleistet.

Die Zahlung endet mit der Feststellung der Integritätsentschädigung durch den Versicherer.

Versicherte unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.



U2.9 Spitaltaggeld

Das vereinbarte Spitaltaggeld richten wir pro Unfall für die Dauer des notwendigen Spital- und Kuraufenthaltes aus. Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an.



U2.10 Integritätsentschädigung («Invaliditätskapital»)

Tritt als Folge des Unfalls innert 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet eine voraussichtlich lebenslängliche bleibende Schädigung der körperlichen oder psychischen Integrität auf, bezahlen wir eine Integritätsentschädigung. Diese wird nach dem Grad der Schädigung und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt.

Für die Bemessung des Integritätsschadens sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:



U2.10.1 Vertragliche Skala der Integritätsentschädigung

Die vertragliche Skala der Integritätsentschädigung entspricht jener aus Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

	Prozent
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5
Verlust eines Daumens	20
Verlust einer Hand	40
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50
Verlust einer Grosszehe	5
Verlust eines Fusses	30
Verlust einer Niere	20
Verlust der Milz	10
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Vollständige Taubheit	85
Vollständige Blindheit	100
Habituelle Schulterluxation	10
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50
Verlust einer Ohrmuschel	10
Verlust der Nase	30
Skalpierung	30
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Sehr starke schwerzhaftige Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Paraplegie	90
Tetraplegie	100
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung.

U2.10.2 Nicht erwähnte Fälle

Kann das Ausmass des Integritätsschadens nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es nach den Richtlinien für die Bemessung des Integritätsschadens nach UVG/UVV und den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen bestimmt.

U2.10.3 Maximalentschädigung

Der Integritätsschaden kann nie höher als 100 % sein.

U2.10.4 Vorbestandene Körpermängel

Erschwerungen der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigen nicht zu einer höheren Integritätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. War der vom Unfall betroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung des Integritätsschadens der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Integritätsschaden-Prozentsatz abgezogen.

U2.10.5 Feststellung des Integritätsschaden-Prozentsatzes

Die Festlegung geschieht aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall. Die Integritätsentschädigung wird mit der Feststellung des Integritätsschaden-Prozentsatzes durch den Versicherer fällig.

U2.10.6 Ermittlung der Integritätsentschädigung

Die Höhe der Integritätsentschädigung wird wie folgt ermittelt:

- bei einem Integritätsschaden bis 25 % wird ein dem Grad des Integritätsschadens entsprechender Prozentsatz der Versicherungssumme bezahlt;
- bei einem Integritätsschaden über 25 % erhöht sich die Entschädigung in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle.

Integritätsschaden-Prozentsatz	Entschädigung	Integritätsschaden-Prozentsatz	Entschädigung	Integritätsschaden-Prozentsatz	Entschädigung
26 %	28 %	51 %	105 %	76 %	230 %
27 %	31 %	52 %	110 %	77 %	235 %
28 %	34 %	53 %	115 %	78 %	240 %
29 %	37 %	54 %	120 %	79 %	245 %
30 %	40 %	55 %	125 %	80 %	250 %
31 %	43 %	56 %	130 %	81 %	255 %
32 %	46 %	57 %	135 %	82 %	260 %
33 %	49 %	58 %	140 %	83 %	265 %
34 %	52 %	59 %	145 %	84 %	270 %
35 %	55 %	60 %	150 %	85 %	275 %
36 %	58 %	61 %	155 %	86 %	280 %
37 %	61 %	62 %	160 %	87 %	285 %
38 %	64 %	63 %	165 %	88 %	290 %
39 %	67 %	64 %	170 %	89 %	295 %
40 %	70 %	65 %	175 %	90 %	300 %
41 %	73 %	66 %	180 %	91 %	305 %
42 %	76 %	67 %	185 %	92 %	310 %
43 %	79 %	68 %	190 %	93 %	315 %
44 %	82 %	69 %	195 %	94 %	320 %
45 %	85 %	70 %	200 %	95 %	325 %
46 %	88 %	71 %	205 %	96 %	330 %
47 %	91 %	72 %	210 %	97 %	335 %
48 %	94 %	73 %	215 %	98 %	340 %
49 %	97 %	74 %	220 %	99 %	345 %
50 %	100 %	75 %	225 %	100 %	350 %



Motorfahrzeug

U2.10.7 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung für den Integritätsschaden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente von 10% pro Jahr der hierfür vorgesehenen Integritätserschädigung ausbezahlt. Wir zahlen die Rente vierteljährlich im Voraus.



U2.11 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlen wir die vereinbarte Summe, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Integritätserschädigung.

U2.11.1 Versicherte unter 16 Jahren

Für diese beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10'000.

U2.11.2 Erhöhung der Todesfalleistung

Die Leistung wird um 50% erhöht, wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 18 Jahren hinterlässt.

U2.11.3 Bezugsberechtigte Personen

Die Todesfallsumme wird an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen ausbezahlt:

- a) den Ehegatten;
- b) die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
- c) die Eltern zu gleichen Teilen;
- d) die Geschwister zu gleichen Teilen;
- e) die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Sind keine der genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergüten wir die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme.

U2.12 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen

Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2.7 und U2.11) versichert sind:

U2.12.1 Todesfallkapital

Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2'500 begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5'000. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U2.12.2) werden berücksichtigt.

U2.12.2 Heilbehandlung

Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2'500 pro Tier und CHF 5'000 pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

U3 Besonderheiten bei einem Unfallereignis

U3.1 Arzt

Nach einem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

U3.2 Schweigepflicht

Der behandelnde Arzt ist uns gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Wir können eine Untersuchung durch einen von uns bestimmten Vertrauensarzt verlangen.

U3.3 Sektion

Im Todesfall haben uns die anspruchsberechtigten Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von uns zu bestimmenden Arzt zu erteilen.



A Keep driving

A1 Versicherungsumfang

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger.

A2 Deckungen und Leistungen



A2.1 Assistance

Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, erbringen wir für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen:

A2.1.1 Fahr- und Mietwagenkosten bis maximal CHF 1'500

Fahrkosten

- a) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder andern Beförderungsmitteln oder
- b) einen Chauffeur zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Unfall, Erkrankung oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.

Mietwagenkosten

Wir entschädigen für den Ausfall des in der Police eingetragenen Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens nachfolgende Beträge inkl. Mehrwertsteuer:

Im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- und Unfallereignis in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

Katalogpreis inkl. Zubehör des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung
Bis CHF 30'000	CHF 43	CHF 600
Bis CHF 50'000	CHF 60	CHF 900
Bis CHF 70'000	CHF 76	CHF 1'100
Bis CHF 90'000	CHF 92	CHF 1'300
Über CHF 90'000	CHF 110	CHF 1'500

Im Zusammenhang mit einer Panne und bei einem versicherten Ereignis im übrigen Ausland wird höchstens die Maximalentschädigung vergütet.

Eine allfällige Einweggebühr wird zusätzlich vergütet.

Ersatzfahrzeuge können nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

A2.1.2 Übernachtungskosten

Übernachungskosten bis insgesamt CHF 1'500.

A2.1.3 Bergungskosten

Bergungskosten für das Fahrzeug und den gezogenen Anhänger.

A2.1.4 Transport- und Abschleppkosten

Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.

A2.1.5 Kosten Pannenhilfe

Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

A2.1.6 Speditionskosten

Speditionskosten für Ersatzteile.

A2.1.7 Rückführungskosten

Rückführungskosten des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers,

- a) wenn eine Reparatur nur mit grossen Problemen (Beispiel: Beschaffung von Ersatzteilen) durchführbar ist;
- b) wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparaturkosten und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen;
- c) wenn bei Diebstahl das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird.

A2.1.8 Zollkosten

Zollkosten für das Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile.

A2.1.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Rückzahlbarer Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (z. B. hohe Reparaturrechnungen).

A2.1.10 Autofähren, Autozüge

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss für die Autofähre oder den Autozug verpasst, übernimmt Helvetia folgende Leistungen bis zu maximal CHF 1'000:

- a) die Mehrkosten für neue Billette von Autofähren/Autozügen;
- b) die nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt der mitreisenden Personen.



Motorfahrzeug

A2.1.11 Andere Kosten

Andere Kosten bis CHF 500, wie zum Beispiel:

- Kosten für notwendige Telefongespräche im Zusammenhang mit der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses;
- Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und Fahrzeugdokumenten;
- Einstellkosten (Standgebühren).

A2.1.12 Einschränkungen

a) Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht erwähnt sind, sowie Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

- Die Leistungen für die Assistance und der Kaskodeckung sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf CHF 10'000 begrenzt.



A2.2 Reifenbeschädigung

Versichert sind Beschädigungen von befestigten Reifen am versicherten Fahrzeug, verursacht durch Nägel und Schrauben, Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände sowie böswillige Beschädigung/Vandalismus. Die Versicherungssumme ist auf CHF 600.– pro Reifen begrenzt. Die Reifen werden zum Nettopreis (exkl. Verkaufsrabatt) entschädigt.

Es werden die folgenden Leistungen übernommen:

- der Ersatz des beschädigten Reifens zum Neuwert, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme pro Reifen;
- die Kosten für den Ersatz von einem 2. gleichwertigen Reifen auf derselben Achse, wenn es technisch notwendig ist;
- die Montage im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme pro Reifen.

Nicht versichert sind Reifenschäden, die auf nachfolgende Ursachen zurückzuführen sind:

- falsche Einstellung des Fahrwerks;
- falscher Luftdruck gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens, des Motorrades und des Reifenherstellers.

Folgekosten wie beispielsweise für Felgen, die sich unmittelbar aus dem Schadenereignis ergeben, sind nicht versichert.

Kann der Reifen repariert werden, werden anstelle des Ersatzanspruches die Reparaturkosten übernommen, sofern diese niedriger als der Ersatzanspruch sind.

Es wird keine Entschädigung bezahlt, wenn das Restprofil des Reifens weniger als 3mm aufweist.

A2.3 Weiterer Ausschluss in der Assistance

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

A2.4 Pflichten im Schadenfall

Für Hilfeleistungen sind wir oder unsere Partner unverzüglich zu benachrichtigen.

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch Helvetia oder Behörden organisiert oder angeordnet wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gem. Artikel A2.1.1, A2.1.2 und A2.1.11

Auf Verlangen sind uns folgende Original-Unterlagen einzureichen:

- offizielle Atteste und Zeugnisse;
- Quittungen, Rechnungen;
- Polizeirapporte.

A2.5 Ansprüche gegenüber Dritten

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.



A2.6 Verkehrsrechtsschutz

Wurde die Zusatzversicherung Assistance abgeschlossen, sind die nachfolgenden Leistungen aus der Verkehrsrechtsschutzversicherung (A2.6.1–A2.6.10) versichert.

Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend «Coop Rechtsschutz» genannt).

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz.

A2.6.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versichert sind die in der Helvetia Motorfahrzeugpolice eingetragenen Fahrzeuge sowie alle Benutzer dieser Fahrzeuge, in der Eigenschaft als:

- Eigentümer/Halter des versicherten Fahrzeuges;
- Lenker des versicherten Fahrzeuges;
- Passagier des versicherten Fahrzeuges.



A2.6.2 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- b) Bezahlung bis maximal CHF 50'000:
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) Schadenersatz;
- e) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

A2.6.3 Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf die versicherten Leistungen, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Leistungserbringer erbracht werden müssen, wenn diese Versicherung nicht bestehen würde.

A2.6.4 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau (info@cooprecht.ch bzw. +41 62 836 00 57) oder an eine ihrer Geschäftsstellen (Lausanne +41 21 641 61 20 / Bellinzona +41 91 825 81 80) zu richten.

A2.6.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische oder liechtensteinische Wohnort oder Sitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

A2.6.6 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

A2.6.7 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

A2.6.8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

A2.6.9 Versicherte Rechtsschutzfälle

- a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung
 - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
 - Eintritt des Falles: Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
 - Besonderheiten:
 - Mindeststreitwert CHF 500

– Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).

- b) Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen oder Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall
 - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
 - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des versicherten Ereignisses
 - Besonderheiten:
 - Mindeststreitwert CHF 500.



Motorfahrzeug

- c) Strafverfahren gegen eine versicherte Person
- Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
 - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
 - Besonderheiten:

– Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss

– Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen steht.

- d) Administrativverfahren gegen eine versicherte Person
- Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
 - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des Gesetzesverstosses

- Nicht versichert sind:
 - Kosten für die medizinische Abklärung der Fahrtauglichkeit
 - Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss sowie Fälle über die Wiedererlangung des Führerausweises

A2.6.10 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- bei Fällen, die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung eingetreten sind;
- bei Fällen unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz oder deren Organen oder mit Beauftragten;
- bei Fällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- bei Fällen gemäss Artikel G8.3 «Unruhen, Requisition, Ionisation»;
- bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- in sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- bei Fahrten gemäss Artikel G8.1 «Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken»;
- bei Fällen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen;
- für Fälle mit vermieteten Fahrzeugen.



Z Zusatzversicherungen

Z1 Versicherungsumfang

Versichert sind die folgenden Zusatzversicherungen, sofern diese in Ihrem Vertrag eingetragen sind.

Z2 Deckungen und Leistungen



Z2.1 Verzicht bei Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.

Kein Verzicht erfolgt wenn, die versicherte Person das versicherte Ereignis (Art. 31 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG):

- in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursachte, d.h. unter Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss stand oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügte (z. B. Sekundenschlaf);
- durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursachte.

Kein Verzicht erfolgt ausserdem, wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelte. In diesem Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20 %.



Z2.2 Mitgeführte private Gegenstände

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführte private Gegenstände zum Neuwert bis zu dem in Ihrem Vertrag eingetragenen Betrag, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Bei einem Diebstahl ist nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn sich die mitgeführten privaten Gegenstände im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis) befunden haben.

Nicht versichert sind:

Alle Arten von Fahrrädern, Zahlungsmitteln, Geldwerten, Tickets, Abonnements, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, alle Arten von elektronischen Geräten, Datenträger, Software und Handelswaren, Motorrad-Sicherheitsbekleidungen (Helme, Schutzanzüge, Kombi, inkl. Protektoren, Stiefel, Handschuhe) sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.



Z2.3 Berufliche Utensilien

Versicherte Objekte

Versichert sind persönliche Ausrüstungen, die der Berufsausübung dienen und im Eigentum des Lenkers, der Mitfahrer oder des Versicherungsnehmers sind.

Nicht versichert sind:

- a) Geldwerte und Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Dokumente und Pläne, Musterkollektionen sowie Mobilfunktelefone;
- b) Eigene und fremde Transportwaren und -güter sowie mobile Fahrzeugeinrichtungen.
- c) Gegenstände, die der privaten Verwendung dienen (z. B. privater Laptop).

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung und beginnt, sobald sich die Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden und endet, sobald die Gegenstände aus dem versicherten Fahrzeug entfernt werden.

Der Versicherungsnehmer bzw. seine beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des Fahrzeuges alle Massnahmen getroffen werden, die für die versicherten Berufsausutensilien den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Wird das Fahrzeug verlassen, so sind alle Öffnungen wie Fenster, Schiebedach, Kofferraum oder Türen usw. zu schliessen bzw. abzuschliessen. Die versicherten Berufsausutensilien dürfen für Dritte von aussen nicht sichtbar und nicht als solche erkennbar sein.

Versicherte Leistungen

Helvetia entschädigt die Reparaturkosten oder den Neuwert zur Zeit des Schadenereignisses. Die Leistungen sind insgesamt pro Fahrzeug und Ereignis auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.



Z2.4 Motorradbekleidung

Wir bezahlen bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch die folgenden Beträge: in den ersten zwei Jahren nach der Neuanschaffung den Betrag, den die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung auf 75 % des Neuanschaffungspreises.

Die versicherte Motorradbekleidung umfasst:

- Helme;
- Schutzanzüge, Kombi, inkl. Protektoren;
- Stiefel;
- Handschuhe.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Unter Schäden an Motorradbekleidung verstehen wir:

- a) die Beschädigung oder Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrades stehen;

nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird;



Motorfahrzeug

- b) den Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen befunden hat. Der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

Versichert sind Schäden an der Motorradbekleidung des Lenkers des versicherten Motorrades und der mitgeführten Personen. Zusätzlich gilt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades.

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.



S Serviceleistungen

S1 Serviceumfang

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge.

S2 Deckungen und Leistungen



S2.1 Vertragliche Streitigkeiten rund um Ihr Fahrzeug

S2.1.1 Versicherte Rechtsschutzfälle

Coop Rechtsschutz AG gewährt in den nachfolgend abschliessend aufgeführten Fällen Rechtsschutz: Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug (inkl. Verkauf desselben und Kauf eines neuen, bei Helvetia versicherten Fahrzeuges) versichert sind.

S2.1.2 Versicherte Leistungen

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- Bezahlung bis maximal CHF 50'000
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG zurückzuerstatten.

S2.1.3 Nicht versichert sind

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften;
- Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen;
- Fälle, die vor Abschluss des Servicepaketes eingetreten sind
- Fälle im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat;
- vorsätzlich verursachte Rechtsschutzfälle sowie daraus folgende zivil- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten bzw. Verfahren;
- Ansprüche gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder waren;
- Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die an eine versicherte Person abgetreten worden sind;
- Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die auf versicherte Personen als Erben übergegangen sind;
- Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen.

S2.1.4 Nicht bezahlt werden

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
- Schadenersatz und Genugtuung
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

S2.1.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Als Schadendatum wird der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses betrachtet. Es besteht keine Wartefrist.

S2.1.6 Örtlicher Geltungsbereich

Analog G1 der Gemeinsamen Bestimmungen.

S2.1.7 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall kommen die Bestimmungen der Rechtsschutz-Artikel A2.6.4, A2.6.6, A2.6.7, A2.6.8 zur Anwendung.



S2.2 Prämienbefreiung

Erleidet der Halter, der in der Police genannte häufigste Lenker oder der im gleichen Haushalt lebende Ehe-/Lebenspartner bei der Benützung des versicherten Fahrzeuges einen Verkehrsunfall, der in der Folge zu einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% führt, so erlässt Helvetia die Versicherungsprämie dieses Vertrages während 5 Jahren. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 70% begründet keine Prämienbefreiung. Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist Helvetia unverzüglich mitzuteilen. Von Helvetia zu viel erlassene Prämien sind nachzuzahlen.

Die Erwerbsunfähigkeit ist mittels rechtskräftiger Verfügung der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) nachzuweisen. Die Prämienbefreiung beginnt ab Eingang der rechtskräftigen Verfügung bei Helvetia.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu mehr als der Hälfte auf Krankheiten oder Unfälle zurückzuführen ist, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden haben oder die nach dem betreffenden Verkehrsunfall auftreten bzw. sich ereignen. Der Nachweis der Anspruchsberechtigung obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Prämienbefreiung gilt für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag und endet bei Halterwechsel (Ausnahme: Ehe-/Lebenspartner).

Die Prämienbefreiung ist bei juristischen Personen (inkl. Vereinen) sowie bei Stockwerkeigentümer- und Erbgemeinschaften ausgeschlossen.



Motorfahrzeug



S2.3 Update-Garantie

Ein Schadenfall wird entweder nach der gemäss Vertrag geltenden oder der neuesten Version der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia Motorfahrzeugversicherung entschädigt. Zur Anwendung kommt diejenige Version, welche sich zugunsten des Kunden auswirkt.



S2.4 Kosten für psychologische Nachbetreuung

Die versicherte Person kann Unterstützung und psychologische Beratung in Anspruch nehmen, sofern das aufgrund eines in diesem Vertrag versicherten Ereignisses benötigt wird. Die Leistung umfasst 3 Anrufe im Gegenwert von max. CHF 1'000 und gilt pro versicherte Person je Ereignis. Die Unterstützung oder Beratung erfolgt via Helvetia durch die Stiftung Carelink.

Medizinische Leistungen sowie Franchisen und Selbstbehalte der Schweizerischen Sozialversicherungen sind nicht versichert.



Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (AVB) für Motorfahrzeugversicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

Ausgabe Juni 2022

1 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Bei Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Die zwingenden Bestimmungen des VersVG gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über

- die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);
- die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);
- die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);
- die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);
- die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);
- die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG);
- die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);
- die Verjährung (Art. 38 VersVG);
- die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG).

2 Gerichtsstand

Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

3 Versicherer und Vertragspartner

Für die Schadenversicherung ist der Versicherer und Vertragspartner

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen
Schweiz
(im Folgenden «Helvetia» genannt)

Helvetia ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in St. Gallen, Schweiz.

Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur von Helvetia befindet sich an folgender Adresse

Äulestrasse 60
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Für die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer und Vertragspartner

Coop Rechtsschutz AG
Entfeldstrasse 2
5000 Aarau

Coop Rechtsschutz AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Aarau, Schweiz.

Helvetia ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

4 Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.

Bei Beschwerden betreffend den Versicherungsvertrieb (die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschliessen von Versicherungsverträgen, das Abschliessen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung) kann sich der Versicherungsnehmer an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle wenden (www.schlichtungsstelle.li).

5 Ergänzungen zu und Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ergänzend zu und teilweise abweichend von den Motorfahrzeug-AVB gilt:

- Der Antragsteller ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch den Antragsteller. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).
- Helvetia ist verpflichtet, dem Antragsteller die im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den vorliegenden zusätzlichen AVB, in den für die jeweilige Police massgeblichen AVB, im zugehörigen Antrag bzw. im entsprechenden Policen oder Nachtragsdokument enthalten.
- Der Antragsteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass er an seinen Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia ihrer oben erwähnten Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die oben erwähnten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).



- Hat der Antragsteller oder Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung weder in den von Helvetia für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Helvetia dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann er von seinem Antrag bzw. vom Versicherungsvertrag bis zum Zustandekommen des Vertrags bzw. innert 14 Tagen danach zurücktreten (Art. 4 Abs. 1 KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Versicherungsnehmer, welche mindestens den Namen und die Anschrift von Helvetia, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, verlängert sich die Rücktrittsfrist. Wenn Helvetia die Urkundenausstellung nachholt, endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die Urkunde erhält. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags. Die Bestimmungen nach dem VersVG bleiben vorbehalten (Art. 4 Abs. 1 KSchG). Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden und ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesandt oder abgegeben wurde (Art. 4 Abs. 4 KSchG). Das Rücktrittsrecht findet in den Fällen gemäss Art. 4 Abs. 3 KSchG keine Anwendung.
- Wird der Versicherungsvertrag als Fernabsatzvertrag im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a des liechtensteinischen Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes (FernFinG) abgeschlossen, kann der Antragsteller oder Versicherungsnehmer innert 14 Tagen von seinem Antrag oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten (Art. 8 Abs. 1 und 2 FernFinG). Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird (Art. 8 Abs. 2 FernFinG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen (Art. 8 Abs. 3 und 4 FernFinG). Kein Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu bei Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherungsnehmers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht ausübt (Art. 10 lit. b und c FernFinG).
- Unabhängig von der in der Police eingetragenen Versicherungssumme(n) gelten für Fahrzeuge, die im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind, je Unfallereignis die Mindestversicherungssummen gemäss Art. 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV).
- Der Versicherungsnehmer kann jederzeit bei Helvetia eine Schadenverlaufserklärung oder eine Schadenfreiheitsbescheinigung verlangen. Helvetia ist verpflichtet, einem solchen Begehren innerhalb von 15 Tagen nachzukommen (Art. 11c Abs. 1 VVV).



Begriffserklärungen

Ausrüstung (Kaskoversicherung)	Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst. Beispiele: Schiebedächer, Spoiler. Auch zu der Ausrüstung zählt ein optionales Software-Upgrade, welches an das Fahrzeug gekoppelt ist.
Betriebsjahr (Kaskoversicherung)	Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.
Bonussystem	Das für den Vertrag gültige Bonussystem ist in der Police eingetragen. Bei Vertragsabschluss legt Helvetia die Bonusstufe fest.
Familienangehörige	Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander.
Gewerbmässige Personentransporte oder Ausmietung	Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung (Personentransport oder Vermietung) eine behördliche Bewilligung erforderlich ist und/oder diese dem geschäftlichen Haupterwerb dient und fortgesetzte Einnahmen erzielt werden.
Grobfahrlässigkeit	Grobfahrlässig handelt, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zufügt, einstehen zu müssen.
Katalogpreis	Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstung und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstung und das Zubehör bezahlte Preis.
Nutzfahrzeuge	Als Nutzfahrzeuge bezeichnen wir alle Motorwagen und Anhänger mit Ausnahme der Personenwagen, Motorräder und Motorfahrräder.
Obliegenheiten	Unter den Obliegenheiten im Schadenfall ist geregelt, wie sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt des befürchteten Ereignisses zu verhalten hat und was er alles unternehmen muss.
Personenschäden (Haftpflicht)	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Private Ausmietung	Fahrten, für welche der Halter das versicherte Fahrzeug zur Ausmietung ohne gewerbliche Zwecke zur Verfügung stellt.
Private Personentransporte	Fahrten, für welche der Halter das versicherte Fahrzeug zum Personentransport verwendet, für welche keine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
Sachschäden (Haftpflicht)	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren.
Strolchenfahrten	Entwendung des Fahrzeuges zum Gebrauch. Der Halter des Fahrzeuges wird nicht belastet, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft.
Versicherungsnachweis	Der Versicherungsnachweis gilt als Bestätigung für das Vorhandensein der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung und wird den kantonalen Strassenverkehrsämtern elektronisch zugestellt.
Werkverkehr	Unter Werkverkehr versteht man den Transport von Waren für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein; b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – ausserhalb des Unternehmens dienen; c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist; d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein; e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
Zeitwert	Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ausrüstungen und des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (+Vffs) massgebend.
Zubehör (Kaskoversicherung)	Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke, Ladekabel für Elektrofahrzeuge.

